

Satzung des Vereins Wolkenturm e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Wolkenturm.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zwecke

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das freizeitliche Spielen und Verbreiten von kooperativen Spielen und Pen & Paper-Rollenspielen für Kinder und Jugendliche. Hierbei wird ein Erfahrungsraum gestaltet, in dem die eigene Kreativität gefördert und soziale Kompetenzen erlebt und erlernt werden können. Durch das entstehende regelmäßige gesellschaftliche Miteinander in Form von Spielgruppen kann die Akzeptanz der Vorstellungswelten und Sichtweisen anderer sowie die Entwicklung der eigenen sozialen Kompetenzen (z.B. lösungsorientiertes Handeln, Zuverlässigkeit, Teamgeist und Empathie) und kommunikativen Fähigkeiten trainiert und gefördert werden. Durch das aktive Mitgestalten der erlebten Geschichten und das Beschäftigen mit fiktiven Welten und Universen werden die Heranwachsenden unterstützt und motiviert, ihre eigene Kreativität in Wort, Bild, Ton und darstellendem Spiel auszuleben.

(2) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von fantastischer Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschäftigung mit Konzepten und Modellen der Spieltheorie, Gruppendynamik, Moderation, Dramaturgie und Erzähltechnik in Form von Literatur, Übungen und Präsentationen. Die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen können in zu diesem Zweck angelegten Arbeitsgruppen intensiviert, ausprobiert und künstlerisch ausgestaltet werden. Die Präsentation der künstlerischen Arbeiten und der gesammelten Erkenntnisse kann in Form von eigenen Werken und Publikationen den Vereinsmitgliedern sowie der Öffentlichkeit im Internet und auf Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Foren zum kommunikativen Austausch über fantastische Kunst und Kultur) zugänglich gemacht werden.

(3) Der Verein verfolgt ferner die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen zweckrelevanten gemeinnützigen Organisationen/Einrichtungen und Körperschaften öffentlichen Rechts. Angestrebt wird eine Nachhaltigkeit durch einen Gedankenaustausch und eine Weiterentwicklung der gesammelten Erkenntnisse. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Kunst und Kultur oder der Förderung der Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine Körperschaft öffentlich Rechts gemäß §58, 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können alle interessierten natürlichen Personen sein sowie juristische Personen, Behörden oder sonstige Institutionen.

(2) Es wird unterschieden in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

(3) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen durch eine Beitrittserklärung und deren Bewilligung durch den Vorstand erworben werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

(4) Fördermitglieder können Institutionen, juristische Personen, sonstige Organisationen, Behörden und natürliche Personen sein, die den Verein mit regelmäßigen materiellen, finanziellen oder anderen Spenden fördern. Fördermitglieder haben keine Rechte und Pflichten (im Sinne des §5). Fördermitglieder treten dem Verein ebenfalls durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Bewilligung durch den Vorstand bei.

(5) Die Ernennung zu einem Ehrenmitglied erfolgt durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht haben die Mitglieder. Ein Ehrenmitglied kann eine natürliche Person, juristische Person, Institution, sonstige Organisation oder Behörde sein und hat keine Rechte und Pflichten (im Sinne des §5) gegenüber dem Verein. Ein Ehrenmitglied zeichnet sich dadurch aus, dass es sich um die Belange und den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht hat.

(6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche formlose Erklärung des Mitglieds beim Vorstand. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft entfallen sämtliche gegenseitige Ansprüche sowie der Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Gebühren, Beiträge oder Spenden.

(7) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:

a) versäumte Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung versehen mit einer Zahlungsfrist und einer Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand, nicht beglichen werden.

b) grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie dessen Beschlüsse und Interessen und/oder eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch das Mitglied erfolgen. Hierzu ist ein Antrag beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand beruft eine Schlichtung bzw. Anhörung ein. Bei einer Bestätigung des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) über den Ausschluss.

c) sich ein Mitglied nach einer zweijährigen Inaktivität, trotz einer schriftlichen Ankündigung des Ausschlusses durch den Vorstand, nicht meldet.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe und Fälligkeit der Beiträge festgesetzt wird.

(2) Die Beiträge von Fördermitgliedern werden von Fall zu Fall zwischen Vorstand und Fördermitglied festgelegt.

(3) Nach Mitgliedergruppen differenzierte Beiträge sind möglich.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag für das kommende Geschäftsjahr aussetzen und/oder dieses für das kommende Geschäftsjahr von seinen Rechten und Pflichten (im Sinne §5) entbinden.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen, Spielmaterialsammlungen und Anlagen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) von diesen Gremien bestellte Beauftragte.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Entscheidungsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jede Versammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Leitung der Wahl obliegt dem ältesten anwesenden Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann vereinsintern die Bezeichnung „Heldenrat“ führen.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Grundsatzfragen, insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Dialog und Disput über den Stand und die Planung von Projekten und den Beschluss über deren Durchführung
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Investitions- und Wirtschaftsplans
- d) Entgegennahme des Jahresabschlusses
- e) Vorstellen des Geschäftsberichts und Tätigkeitsberichts des Vorstands
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

g) Festlegung der Beiträge

h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Dazu gehören insbesondere:

- Regeln über Sitzungen, Beschlüsse und Mehrheiten
- Regeln über Pflichten und Befugnisse des Vorstands
- Regeln über den Umgang mit Meinungsverschiedenheiten und Konflikten im Vorstand
- Benennung der Geschäftsbereiche des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr. Ein Mitglied des Vorstands lädt schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist oder persönlich überreicht wurde.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so gilt § 37 Abs. 2 BGB. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags mit einer vier-wöchigen Ladungsfrist auf schriftliche Berufung des Vorstands tagen. Aus wichtigem Grund kann die Ladungsfrist angemessen abgekürzt werden. Sie beträgt in diesen Fällen mindestens eine Woche.

(5) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei einem Nicht-zu-Stande-Kommen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, wird eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen, mit gleicher Tagesordnung vom Vorstand anberaumt. In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass diese unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung bestimmt. Bei der Abstimmung sind je nach Themen besondere Mehrheitsverhältnisse zu berücksichtigen:

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
- b) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Vereins und eines Disputes.
- c) Änderungen der Aufgaben des Vereins bedürfen einer einfachen Mehrheit der Anwesenden.
- d) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Neunzehntelmehrheit aller Mitglieder des Vereins und eines Disputes.

Nicht erschienene Mitglieder können im Falle von b) und c) ihre Stimme binnen zwei Wochen dem Vorstand mitteilen. Die Frist beginnt am Tage nach der Mitgliederversammlung.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügen zwei Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand tagt regelmäßig mindestens zwölf Mal pro Jahr.
- (5) Die Versammlung wird protokolliert und von allen Teilnehmenden unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand kann vereinsintern die Bezeichnung „Kleiner Rat“ führen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 10 Schlussbestimmung

Sofern nach dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben ist, genügt dem auch eine E-Mail.

Die Satzung wurde am 15.06.2019 erstellt.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Unterschriften: